

AMTSBLATT

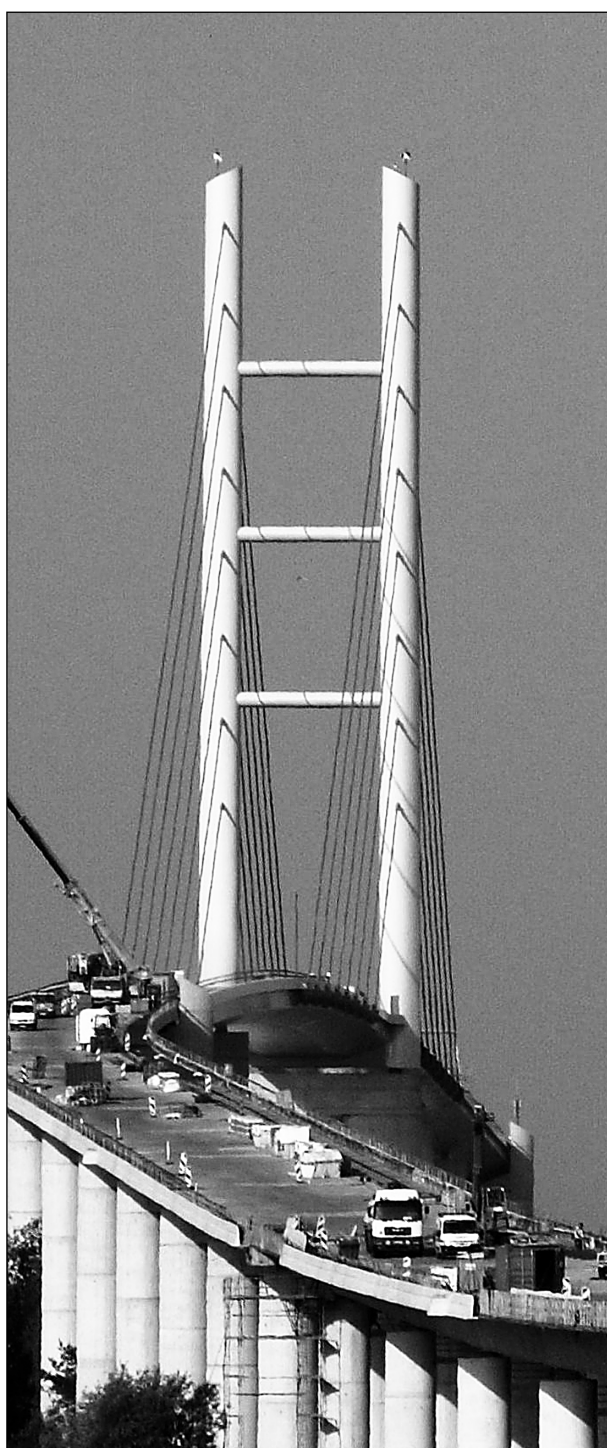
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 4

17. Jahrgang

Stralsund, 15.06.2007



Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)	2
Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund	7
Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Hansestadt Stralsund (Wochenmarktgebührensatzung)	8
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002 (Abwassergebührensatzung)	9
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Einladung zur Informationsveranstaltung Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Stralsund in den Fluren 18 bis 22 sowie in der Gemarkung Devin in der Flur 1	10
Informationen	11
Impressum	12

**Amtliche Bekanntmachung
zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung
zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften
auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)**

Die untere Wasserbehörde der Hansestadt Stralsund gibt bekannt, dass die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (RE-WA mbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, den Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) und § 4 Absatz 1 Nummer 2b – 2d der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. November 1994 (BGBl. I S. 3900) gestellt hat. Die REWA mbH beantragt, den öffentlichen Charakter und damit das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Schmutzwasserleitungen (SW), Abwasserdruckrohrleitungen (ADL-SW), Regenwasserleitungen (RW), Mischwasserleitungen (MW) einschließlich der Schutzstreifen (SchStr.) entsprechend nachfolgender Listen zu bescheinigen.

Gemarkung Stralsund Flur 18 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 18	44/0	12086	MW 4.1	4	M.u. 370, vor 3.10.1990
2	Stralsund 18	44/0	12086	MW 4.1	4	M.u. 380, vor 3.10.1990
3	Stralsund 18	44/0	12086	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 19 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 19	69/1	382	MW 4.1	4	STZ 500, vor 3.10.1990
2	Stralsund 19	69/1	382	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
3	Stralsund 19	69/1	382	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
4	Stralsund 19	10/1	1682	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
5	Stralsund 19	10/2	1682	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
6	Stralsund 19	5/0	3635	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
7	Stralsund 19	72/1	6084	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
8	Stralsund 19	72/2	6085	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
9	Stralsund 19	72/2	6085	SW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
10	Stralsund 19	72/3	6086	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
11	Stralsund 19	72/3	6086	SW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
12	Stralsund 19	72/3	6086	SW 4.1	4	MA 370, vor 3.10.1990
13	Stralsund 19	72/3	6086	SW 4.1	4	M.u. 370, vor 3.10.1990
14	Stralsund 19	72/4	6087	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
15	Stralsund 19	72/4	6087	SW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
16	Stralsund 19	72/5	6088	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
17	Stralsund 19	72/5	6088	SW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
18	Stralsund 19	72/6	6089	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
19	Stralsund 19	6/0	7335	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
20	Stralsund 19	9/0	7405	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
21	Stralsund 19	71/2	7743	MW 4.1	4	MA 200, vor 3.10.1990
22	Stralsund 19	71/2	7743	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
23	Stralsund 19	72/10	7743	MW 4.1	4	MA 200, vor 3.10.1990
24	Stralsund 19	72/13	7743	MW 4.1	4	MA 200, vor 3.10.1990
25	Stralsund 19	72/9	7743	MW 4.1	4	MA 200, vor 3.10.1990
26	Stralsund 19	73/2	7743	MW 4.1	4	MA 200, vor 3.10.1990
27	Stralsund 19	73/2	7743	MW 4.1	4	MA 370, vor 3.10.1990

28	Stralsund 19	3/1	8573	MW 4.1	4	STZ 500, vor 3.10.1990
29	Stralsund 19	69/3	8573	MW 4.1	4	MA 580, vor 3.10.1990
30	Stralsund 19	72/23	9247	RW 4.1	4	PVC 60, vor 3.10.1990
31	Stralsund 19	72/23	9247	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
32	Stralsund 19	72/24	15919	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 20 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 20	17/1	934	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
2	Stralsund 20	28/32	2513	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
3	Stralsund 20	22/10	7019	MW 4.1	4	STZ 580, vor 3.10.1990
4	Stralsund 20	3/1	7496	MW 4.1	4	STZ 580, vor 3.10.1990
5	Stralsund 20	28/27	16072	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
6	Stralsund 20	28/28	16073	RW 4.1	4	GG 150, vor 3.10.1990
7	Stralsund 20	28/28	16073	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990

Gemarkung Stralsund Flur 22 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 22	16/3	1011	MW 4.1	4	MA 800, vor 3.10.1990
2	Stralsund 22	16/3	1011	MW 4.1	4	MA 1800, vor 3.10.1990
3	Stralsund 22	16/6	1011	MW 4.1	4	MA 1800, vor 3.10.1990
4	Stralsund 22	16/8	1011	MW 4.1	4	MA 800, vor 3.10.1990
5	Stralsund 22	16/7	2185	MW 4.1	4	MA 800, vor 3.10.1990
6	Stralsund 22	14/2	5488	MW 4.1	4	MA 800, vor 3.10.1990
7	Stralsund 22	17/3	11487	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
8	Stralsund 22	17/3	11487	MW 4.1	4	B 800, vor 3.10.1990
9	Stralsund 22	17/3	11487	MW 4.1	4	MA 800, vor 3.10.1990
10	Stralsund 22	17/3	11487	MW 4.1	4	MA 940, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 23 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 23	41/0	646	RW 4.1	4	M.u. 500, vor 3.10.1990
2	Stralsund 23	10/0	7020	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
3	Stralsund 23	9/0	7020	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
4	Stralsund 23	13/0	7499	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
5	Stralsund 23	8/0	7678	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
6	Stralsund 23	81/7	12891	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
7	Stralsund 23	81/11	12930	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
8	Stralsund 23	81/3	12930	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
9	Stralsund 23	81/19	15304	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen

10	Stralsund 23	36/6	91000	RW 4.1	4	M.u. 500, vor 3.10.1990
11	Stralsund 23	36/6	91000	SW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 24 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 24	2/13	979	SW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 24	2/8	1432	SW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
3	Stralsund 24	23/0	6437	MW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
4	Stralsund 24	22/0	10892	MW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
5	Stralsund 24	22/0	10892	MW 4.1	4	MA 840, vor 3.10.1990
6	Stralsund 24	22/0	10892	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 25 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 25	10/139	15653	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 25	10/139	15653	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
3	Stralsund 25	10/139	15653	MW 4.1	4	MA 370, vor 3.10.1990
4	Stralsund 25	10/139	15653	MW 4.1	4	MA 370, vor 3.10.1990
5	Stralsund 25	10/139	15653	SW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
6	Stralsund 25	10/139	15653	RW 4.1	4	B 800, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 26 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 26	39/0	8756	MW 4.1	4	STZ 230, vor 3.10.1990
2	Stralsund 26	39/0	8756	RW 4.1	4	B 200, vor 3.10.1990
3	Stralsund 26	39/0	8756	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
4	Stralsund 26	39/0	8756	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
5	Stralsund 26	39/0	8756	SW 4.1	4	STZ 610, vor 3.10.1990
6	Stralsund 26	39/0	8756	SW 4.1	4	MA 620, vor 3.10.1990
7	Stralsund 26	39/0	8756	SW 4.1	4	M.u. 930, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 28 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 28	31/22	382	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 28	31/22	382	RW 4.1	4	PVC 600, vor 3.10.1990
3	Stralsund 28	31/22	382	SW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
4	Stralsund 28	31/17	2691	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
5	Stralsund 28	31/2	7656	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
6	Stralsund 28	31/11	11028	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
7	Stralsund 28	31/11	11028	RW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990
8	Stralsund 28	31/16	13485	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
9	Stralsund 28	31/16	13485	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
10	Stralsund 28	31/16	13485	SW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
11	Stralsund 28	31/16	13485	SW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990
12	Stralsund 28	31/19	13485	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
13	Stralsund 28	31/19	13485	RW 4.1	4	PVC-KG 150, vor 3.10.1990
14	Stralsund 28	31/19	13485	SW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990
15	Stralsund 28	31/20	13485	RW 4.1	4	PVC 200, vor 3.10.1990
16	Stralsund 28	31/20	13485	SW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt

MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 31 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 31	226/1	6181	MW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
2	Stralsund 31	127/1	6528	MW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
3	Stralsund 31	226/2	6824	MW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
4	Stralsund 31	232/0	9068	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
5	Stralsund 31	21/3	9214	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
6	Stralsund 31	126/6	9837	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
7	Stralsund 31	126/10	9850	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
8	Stralsund 31	127/20	11075	MW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
9	Stralsund 31	127/20	11075	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
10	Stralsund 31	127/20	11075	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
11	Stralsund 31	127/20	11075	RW 4.1	4	B 200, vor 3.10.1990
12	Stralsund 31	127/20	11075	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
13	Stralsund 31	21/5	11592	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
14	Stralsund 31	21/8	11592	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
15	Stralsund 31	24/2	11593	MW 4.1	4	STZ 400, vor 3.10.1990
16	Stralsund 31	228/1	12405	MW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
17	Stralsund 31	22/6	12614	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
18	Stralsund 31	115/0	12919	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
19	Stralsund 31	127/11	13063	MW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
20	Stralsund 31	230/1	13210	MW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
21	Stralsund 31	230/1	13210	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
22	Stralsund 31	230/8	13703	MW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
23	Stralsund 31	230/9	13703	MW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
24	Stralsund 31	230/9	13703	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

25	Stralsund 31	230/9	13703	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
26	Stralsund 31	230/9	13703	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
27	Stralsund 31	230/9	13703	RW 4.1	4	STZ 350, vor 3.10.1990
28	Stralsund 31	230/9	13703	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
29	Stralsund 31	22/11	15749	RW 4.1	4	B 2000, vor 3.10.1990
30	Stralsund 31	22/12	15749	RW 4.1	4	B 2000, vor 3.10.1990
31	Stralsund 31	126/14	16126	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
32	Stralsund 31	126/7	16126	SW 4.1	4	B 1000, vor 3.10.1990
33	Stralsund 31	236/0	90015	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Gemarkung Stralsund Flur 32 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 32	25/2	970	RW 4.1	4	B 500, von 3.10.1990
2	Stralsund 32	25/2	970	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
3	Stralsund 32	25/2	970	ADL-SW 4.1	4	PE-HD 80, von 3.10.1990
4	Stralsund 32	30/2	970	SW 4.1	4	STZ 200, 1930
5	Stralsund 32	30/2	970	SW 4.1	4	STZ 150, 1930
6	Stralsund 32	30/2	970	ADL-SW 4.1	4	PE-HD 80, 1930
7	Stralsund 32	25/45	5101	RW 4.1	4	M.u. 200, von 3.10.1990
8	Stralsund 32	25/45	5101	SW 4.1	4	M.u. 200, von 3.10.1990
9	Stralsund 32	25/52	5101	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
10	Stralsund 32	25/61	5101	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
11	Stralsund 32	25/61	5101	SW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
12	Stralsund 32	25/61	5101	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
13	Stralsund 32	25/63	5101	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
14	Stralsund 32	25/63	5101	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
15	Stralsund 32	25/63	5101	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
16	Stralsund 32	25/72	5101	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
17	Stralsund 32	25/72	5101	SW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
18	Stralsund 32	25/72	5101	ADL-SW 4.1	4	PE100 80, vor 3.10.1990
19	Stralsund 32	25/72	5101	SW 4.1	4	PE 250, vor 3.10.1990
20	Stralsund 32	25/72	5101	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
21	Stralsund 32	25/72	5101	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
22	Stralsund 32	25/73	5101	RW 4.1	4	M.u. 200, von 3.10.1990
23	Stralsund 32	25/73	5101	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
24	Stralsund 32	25/76	5101	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
25	Stralsund 32	25/78	5101	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
26	Stralsund 32	25/78	5101	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
27	Stralsund 32	25/78	5101	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
28	Stralsund 32	25/78	5101	SW 4.1	4	ST 200, vor 3.10.1990
29	Stralsund 32	25/80	5101	RW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
30	Stralsund 32	25/80	5101	RW 4.1	4	B 500, von 3.10.1990
31	Stralsund 32	25/80	5101	RW 4.1	4	STZ 150, von 3.10.1990
32	Stralsund 32	25/80	5101	SW 4.1	4	PE 250, von 3.10.1990
33	Stralsund 32	25/80	5101	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
34	Stralsund 32	32/8	9988	SW 4.1	4	STZ 150, von 3.10.1990
35	Stralsund 32	25/10	11579	RW 4.1	4	M.u. , vor 3.10.1990
36	Stralsund 32	25/10	11579	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
37	Stralsund 32	25/14	12983	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
38	Stralsund 32	25/25	13574	RW 4.1	4	B 500, von 3.10.1990

39	Stralsund 32	25/25	13574	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
40	Stralsund 32	25/42	13574	RW 4.1	4	M.u. 200, von 3.10.1990
41	Stralsund 32	25/42	13574	SW 4.1	4	M.u. 200, von 3.10.1990
42	Stralsund 32	25/48	14543	RW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
43	Stralsund 32	25/24	15384	RW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
44	Stralsund 32	25/24	15384	RW 4.1	4	B 500, von 3.10.1990
45	Stralsund 32	25/24	15384	SW 4.1	4	STZ 200, von 3.10.1990
46	Stralsund 32	25/36	15939	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
47	Stralsund 32	25/36	15939	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt
MA = Eiprofil gemauert

Der vorliegende Antrag sowie die Flurkarten im Maßstab 1:1.000, die den Verlauf der Leitungstrasse der in der Liste aufgeführten Grundstücke erkennen lassen, liegen 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes der Hansestadt Stralsund während der Sprechzeiten

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Hafen- und Seemannsamt, Zimmer 108, Seestraße 10, 18439 Stralsund, zur Einsichtnahme aus.

Nach § 9 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 GBBerG hat der Eigentümer eines mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstückes die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde einzulegen. Der Widerspruch wird Bestandteil der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Durch die untere Wasserbehörde wird nach Ablauf von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt.

Stralsund, 25.05.2007

J. V. Lastovka
Lastovka
Oberbürgermeister



Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763 vom 26.04.2007

Präambel

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205 ff) und des § 20 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 14.06.2005 (Beschluss-Nr. 2005-IV-02-0251 vom 10.03.2005) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 26.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763) und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung des Welterbe-Beirates erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

1. Die Hansestadt Stralsund bildet einen Beirat, der sie bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben berät, die im Zusammenhang mit der Eintragung der historischen Altstadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen.
2. Der Beirat trägt den Namen „Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund“.
3. Der Welterbe-Beirat fühlt sich den Bemühungen, Maßnahmen und Aktivitäten der Hansestadt Stralsund sowie weiterer Institutionen, die das Welterbe-Gewissen der

Stralsunder Bevölkerung stärken, weiter festigen und entwickeln, verpflichtet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Welterbe-Beirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen, in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Aufgabenwahrnehmung und zu weitergehenden Aktivitäten.
2. Der Welterbe-Beirat begleitet, fördert und unterstützt alle Belange des mit dem Welterbe-Status der Hansestadt Stralsund verbundenen Welterbe-Managers.
3. Der Welterbe-Beirat fördert die Verbreitung des Welterbe-Gedankens.
 - (a) Der Welterbe-Beirat fördert das öffentliche Bewusstsein, das Verständnis und die Wertschätzung für das Welterbe „Altstadt Stralsund“.
 - (b) Der Welterbe-Beirat unterstützt alle Aktivitäten im Rahmen des erlebbareren Welterbes, insbesondere Projekte und Veranstaltungen zum pädagogischen Aspekt des Welterbe-Gedankens.
 - (c) Der Welterbe-Beirat unterstützt die Erforschung des Welterbes und fördert die Publikation der Ergebnisse.

4. Der Welterbe-Beirat setzt sich für Schutz und Erhalt des Welterbes ein.
5. Der Welterbe-Beirat fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen allen, die sich dem Welterbe-Gedanken verpflichtet fühlen.
6. Der Welterbe-Beirat setzt sich für einen denkmalverträglichen Tourismus in der Welterbestätte ein.
7. Der Beirat berichtet der Bürgerschaft einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.
2. Mitglieder des Welterbe-Beirates können neben Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Stralsund auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.
3. Der Welterbebeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit

1. Mitglieder des Welterbe-Beirates werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss. Die Berufung soll binnen 6 Monaten nach der Konstituierung erfolgen.
2. Die Vorschlagsliste ist auf 15 Personen begrenzt. Über den Antrag von Bürgerschaftsmitgliedern, einzelne Personen auf der Vorschlagsliste zu ergänzen oder zu ersetzen, entscheidet die Bürgerschaft durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Amtszeit des Welterbe-Beirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Welterbe-Beirates.
4. Der Beirat wird aufgelöst, wenn und sobald die Bürgerschaft dies beschlossen hat.

§ 5 Arbeitsweise und Organisation

1. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Willensbildung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in den Sitzungen.
3. Die Diensträume des Welterbe-Managers dienen gleichzeitig als Geschäftsstelle des Welterbe-Beirates in der Verwaltung.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Auslagenersatz, Reisekosten

1. Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund sowie Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund haben auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Welterbe-Beirat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage geeigneter Belege.

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- (a) den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen,
- (b) den Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
- (c) die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird,

- (d) die Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils geltenden Fassung.

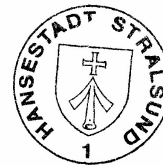
§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 04.06.2007



Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. Mai 2007 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten sind oder auf Grund dieser erlassen wurden, verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 04.06.2007



Lastovka
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Hansestadt Stralsund (Wochenmarktgebührensatzung) Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0764 vom 26.04.2007

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91), und der §§ 2, 6, 7 und 9 sowie 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 1999, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. I 2005, S. 2725) und der Wochenmarktsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11. August 2005 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hansestadt Stralsund erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb von Wochenmärkten entstehenden Kosten Gebühren.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Marktflächen, soweit Waren während der Marktzeiten zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Verkaufsplatzes.
- (3) Lässt ein Gebührenschuldner seinen Standplatz durch einen anderen benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Gebührenschuldner von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (5) Der/Die Gebührenschuldner kann/können die Gebührenschuld nicht mit Forderungen gegen die Hansestadt Stralsund aufrechnen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Stralsund eine Gebührenbefreiung aussprechen.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird nach der von dem Gebührenschuldner benutzten Marktfläche berechnet. Der **Gebührensatz beträgt 0,89 Euro** für jeden angefangenen Quadratmeter je Markttag einschließlich der von der Hansestadt Stralsund zu erbringenden Umsatzsteuer:

Nettokosten pro m ² /Tag:	0,85 €/m ²
Zuzüglich Umsatzsteueranteil von 19 % auf 1/4 der Nettokosten:	0,04 €/m ²
Bruttokosten pro m ² /Tag:	0,89 €/m ²

(2) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals zugeteilt wird.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Tagesgebühr wird mit der Festsetzung durch den Beauftragten der Hansestadt Stralsund fällig und ist an diesen gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die insoweit ausgehändigten Platzgeldkarten sind aufzubewahren und dem Beauftragten der Hansestadt Stralsund auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

(2) Gebühren, die aus Anlass der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) entstehen, sind monatlich im Voraus auf ein von der Hansestadt Stralsund anzugebendes Konto einzuzahlen. Der Beauftragte der Hansestadt Stralsund kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Der Gebührenschuldner hat für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und dem Beauftragten der Hansestadt Stralsund ungehindert Zutritt zu den ihm zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 17 KAG M-V handelt, wer entgegen Abs. 1 gegenüber einer Behörde leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht bzw. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch die Gebühr verkürzt oder nicht gerechtfertigte entsprechende Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Stralsund, 05.06.2007

J. V. Dampke
Jastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

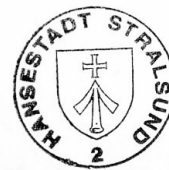
Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Mai 2007 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der auf Grund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 05.06.2007

J. V. Dampke
Jastovka
Oberbürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002 (Abwassergebührensatzung) Beschluss-Nr. 2007-IV-05-0785 vom 31.05.2007

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abwassergebührensatzung

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 30. Mai 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 13. Dezember 2005 (Beschluss - Nr. 2005-IV-09-04692003-III-05-0929) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Gebührensatz

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird - mit Ausnahme der in Satz 2 dieses Absatzes beschriebenen Situation - der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird. Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt und kalendergenau berechnet.

Nenndurchfluss Q_n (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühr (in € je Monat)
$Q_n < 6$	3,01
$6 \leq Q_n < 10$	42,22
$10 \leq Q_n < 25$	126,68
$25 \leq Q_n < 40$	211,12
$40 \leq Q_n$	271,43

(2) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,30 € je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Anlage beträgt 1,98 € je Kubikmeter Wassermenge.

(4) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage beträgt 21,49 € je Kubikmeter, bezogen auf die Menge des entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Gruben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Abwassergebührensatzung

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der Abwassergebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt machen.

Stralsund, 05.06.2007

J. V. Danneberg
Ilastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05. Juni 2007 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) oder der auf Grund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 05.06.2007

J. V. Danneberg
Ilastovka
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Nordvorpommern und die
Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde**

**Einladung zur Informationsveranstaltung
Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Stralsund
in den Fluren 18 bis 22
sowie in der Gemarkung Devin in der Flur 1**

Es ist beabsichtigt in der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund,

Flur 18, Flurstücke: 5/5, 33/5, 40/19 und 50/9,
Flur 19, Flurstücke: 14/7, 26, 32, 45/17, 47/13, 47/32, 64/9,
64/19, 69/1 und 69/2

Flur 20, Flurstücke: 28/16 tlw., 28/25 tlw., 28/53, 40/14 und
40/17

Flur 21, Flurstücke: 4/3, 11/8, 11/13, 11/14 und 27/4

Flur 22, Flurstücke: 61/12, 61/42, 64/6 und 67/4

sowie in der Gemarkung Devin,
Flur 1, Flurstücke: 27/5 und 32

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz -BoSoG- vom 20.12.1993, BGBl. I Nr. 70, S.2215 ff.) durchzuführen. Das Verfahrensgebiet befindet sich zum Einen im Altstadtkern, wird dort im Norden teilweise durch den Fährwall, im Osten teilweise durch die Fährstraße, im Süden durch die Tribseer Straße sowie im Westen durch den Knieperwall begrenzt und zum Anderen in Devin in der Schulstraße.

Durch das Bodensonderungsverfahren soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Nordvorpommern, Fachgebiet Kataster und Vermessung in 18437 Stralsund, Tribseer Damm 1a als Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund. Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstige berechtigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen mitzuwirken.

Am 20. Juni 2007 um 19.00 Uhr findet im Löwenschen Saal im Rathaus am Alten Markt in Stralsund eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens statt.

Stralsund, 11.05.2007

Im Auftrag
gez. Heiko Schröder
(Kreisvermessungsobererrat)

INFORMATIONEN

**Wiedersehen in Kansas
Stralsunder Wirtschaftsförderer in den USA**

Es ist schon einige Monate her, dass der amerikanische Generalkonsul aus Hamburg, Duane Butcher, sowie der deutschstämmige Geschäftsmann Stan Brodhagen aus Kansas offiziell in Stralsund empfangen worden sind. Beide Seiten pflegten die Kontakte seitdem weiter.

Noch bis zum 17. Juni weilen Wirtschaftsförderer aus Stralsund und Vertreter der Wirtschaftsfördergesellschaft Mecklenburg-Vorpommern im US-amerikanischen Wichita (Kansas). Dabei sollen Kontakte zu Unternehmen und örtlichen Handelskammern im Großraum Wichita (rund 600.000 Einwohner) aufgebaut werden, die wiederum Grundlage für einen baldigen Gegenbesuch bilden können.

"Vielen Geschäftsleuten aus Kansas ist Vorpommern weitestgehend unbekannt, doch genau das soll sich möglichst ändern, damit bei künftigen unternehmerischen Aktivitäten Vorpommern auf der Liste möglicher Standorte in Europa vertreten ist.", blickt Holger Albrecht voraus. Er ist in der Hansestadt Stralsund Leiter des Amtes für Wirtschaft, Kultur, Schule und Sport und gehört mit zur Gruppe aus Vorpommern, welche die nordöstlichste Region Deutschlands in der 350.000-Einwohner-Stadt Wichita präsentiert.

Die Verbundenheit zur „alten Heimat“ kann sich neben den eigentlichen Standortqualitäten als Vorteil erweisen und Vorpommern von anderen Regionen abheben.

In Kansas erwartet die Wirtschaftsförderer ein gut gefüllter Terminplan – die "Newton Chamber of Commerce" (Handelskammer der Kleinstadt Newton unweit von Wichita) unterstützt die Bemühungen tatkräftig und hat zahlreiche Termine mit Unternehmern vor Ort organisiert.

Geplant ist auch ein Treffen mit dem Bürgermeister von Wichita.

Verkehrsfreigabe für die Greifswalder Chaussee

Am **04. Juli** (Mittwoch) erfolgt die Verkehrsfreigabe für die Greifswalder Chaussee im Bereich der Eisenbahnbrücken "Berliner Kurve" und "Sassnitzer Kurve".

Die Brücke "Sassnitzer Kurve" wird bis dahin im Auftrag des Straßenbauamtes grundhaft erneuert - es entsteht eine komplett neue Brücke.

Zwischen beiden Brücken erfolgt wiederum im Auftrag der Hansestadt Stralsund der Neubau der Regen- und Schmutzwasserkanalisation, der Straßen- und Wegebau sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Umbau der Bushaltestellen.

Ab dem 4. Juli ist die Greifswalder Chaussee wieder durchgängig befahrbar.

Umwelt- und Gesundheitsmarkt feiert Jubiläum

Seit zehn Jahren bietet der Umwelt- und Gesundheitsmarkt Firmen, Institutionen, Vereinen und Verbänden aus dem Umwelt- und Gesundheitsbereich eine Plattform, ihre Arbeit und ihre Angebote zu präsentieren. In diesem Jahr findet der Markt verbunden mit dem 15. Selbsthilfetag der Hansestadt Stralsund am 10. Juli in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr auf der Wiese vor dem Hansa-Gymnasium statt.

Wie bereits in den letzten drei Jahren sind die Angebote des Umwelt- und Gesundheitsmarktes integriert in die Jugendzeltaktion des Kleinen Kreises und werden alle Altersgruppen ansprechen. So gibt es dann für Groß und Klein, Alt und Jung, Lehrer und Lernende, Kranke und Gesunde viel zu sehen, zu erleben und zu erfahren. Die Teilnehmer aus dem Umwelt-, Gesundheits- und Selbsthilfebereich werden nicht nur für Information und Beratung sorgen, sondern auch Umweltarbeit, Gesundheitsförderung und Selbsthilfe zum Sehen, Anfassen und Mitmachen bieten.

Schulen sollten sich den Termin notieren, denn der Besuch der Wiese vor dem Hansa-Gymnasium und der Jugendzeltaktion eignet sich gut für die Durchführung eines Projekttages.

Veranstalter sind das Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt in Zusammenarbeit und die AG Kommunale Gesundheitsförderung.

Kontakt: Tel. 03831/ 37 94 25 oder 25 37 77
E-Mail: gesundheitsfoerderung@stralsund.de
oder umweltberatung@stralsund.de

38. Tierparkfest am 8. Juli

Am 8. Juli feiert der Stralsunder Zoo das 38. Tierparkfest. In der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr bietet das Programm Spiel und Spaß für die ganze Familie, u.a. mit Springburg, Bastelstrasse, Ponyreiten und Bücherbasar.

Programm:	11.00 Uhr	Eröffnung
	11.15 Uhr	I.O.Die Baumeistershow
	12.15 Uhr	Duo Ready Teddies
	12.45 Uhr	Jens Ohle
	13.30 Uhr	Haide Steffen
	14.00 Uhr	Große Tierparade
	14.30 Uhr	Duo Ready Teddies
	15.00 Uhr	Jens Ohle
	15.30 Uhr	Duo Ready Teddies
	16.00 Uhr	De Plattfööt

Suchtwoche 2007 - Das Programm in Stralsund

In Deutschland wird zu viel Alkohol getrunken. Jeder Erwachsene trinkt im Durchschnitt täglich mehr als vier Gläser Alkohol – mehr als die Weltgesundheitsorganisation (WHO) für gesundheitlich unbedenklich hält. Bezieht man nur Einwohner über 15 Jahre in die Berechnungen des Pro-Kopf-Konsums ein, und berücksichtigt darüber hinaus die abstinent lebenden Deutschen, so beträgt der Pro-Kopf-Konsum bereits ca. 14 Liter reinen Alkohols pro Jahr. Deutschland steht im Ländervergleich mit an der Spitze aller Industrienationen. Nur in Irland, Ungarn und Tschechien wird mehr als in Deutschland getrunken, während „klassische“ Weinländer wie Frankreich und Italien ihren Konsum in den letzten Jahren zum Teil um mehr als 50 % gesenkt haben.

Entscheidungshilfen anzubieten und das Bewusstsein für verantwortungsvollen Alkoholkonsum zu schärfen, das Bewusstsein für die Problematik zu vergrößern, den Alkoholkonsum zu reduzieren und die Stigmatisierung von Menschen mit Alkoholproblemen zu überwinden – das sind nur einige Ziele der Aktionswoche mit dem Thema „Alkohol – Verantwortung setzt die Grenze“.

Das Einstiegsalter für regelmäßigen Alkoholkonsum ist seit 1970 von 15 auf 13 Jahre zurückgegangen. Somit zählen heute schon Kinder zu den Konsumenten. Ein Grund hierfür mag das stetig wachsende Angebot an süß schmeckenden alkoholischen Getränken, genannt Alkopops, sein. Diese stellen eine große Gefahr dar, weil es Kindern noch schwerer fällt als Erwachsenen, die Gefahren des Alkoholkonsums zu erkennen. Der kindliche Organismus ist extrem anfällig für Schädigungen durch Alkohol. Je eher ein Kind beginnt, alkoholische Getränke zu konsumieren, desto höher ist die Gefahr, dass es später einmal alkoholkrank wird. Es sind bereits jetzt ca. 100.000 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren abhängig.

Öffentlich geäußerte Ansichten über den richtigen Umgang mit Alkohol und dessen Wert beruhen selten auf solidem Wissen. Das gesellschaftliche Bewusstsein zum Thema Alkohol kann sich verändern, wenn Spielregeln eingehalten werden und Aufklärungsarbeit greift. Die Aktionswoche - "Alkohol-Verantwortung setzt die Grenze" Suchtwoche 2007 will - wenn es erforderlich ist - helfen, Wege aus der Sucht zu weisen, die wissenschaftlich gesichert und praktikabel sind. Die Veranstaltungen im Rahmen der Aktionswoche fördern die gesellschaftlich dringend gebotene Öffnung aller Fragen zu jeglicher Art von Abhängigkeiten.

Die öffentliche Diskussion soll jeden Einzelnen anregen, in kritischer Selbstverantwortung das eigene Verhalten im Umgang mit Genussmitteln ehrlich einzuschätzen und rechtzeitig Hilfe anzunehmen.

Alkohol ? - Du entscheidest!

Internet: www.suchtwoche.de

5. STeP-Kongress

„Vorpommern im Aufwind, Regional- und Unternehmensentwicklung“, so lautet das Motto der diesjährigen STeP-Veranstaltung.

STeP steht für „Stralsunder Tagungen für erfolgreiche Partnerschaften“ und wird von der Stralsunder Mittelstandsvereinigung, der Hansestadt Stralsund und von Professoren und Studierenden des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Stralsund organisiert und ausgerichtet.

Die diesjährige 5. Jubiläumsveranstaltung soll an Erfolge der Vergangenheit anknüpfen und Hochschulen sowie Unternehmen aus der Region und dem Umland zusammenführen.

Referenten aus Wirtschaft, Hochschule und Verwaltung werden zu den Themen Maritime Wirtschaft, Tourismus und Ernährungsgewerbe sprechen. Zu den Referenten gehören u. a. Jürgen Hahn, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Vorpommern, der zum Thema „Bedeutung von Kreditinstituten und Kooperationen für Unternehmen und Region“ und Michael Schmidt, Vorstandsvorsitzender der Hanse Yachts AG, der zum Thema „Findung und Bindung von Humanressourcen in MV – ein Wachstumsengpass für weiteren Aufwind“ sprechen wird. Die Konferenz bietet Ihnen außerdem die Gelegenheit, Kontakte zu pflegen und Netzwerke zu knüpfen.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 19.06.2007 ab 14:00 Uhr im Beratungszentrum der Sparkasse Vorpommern, Filiale Stralsund, Katharinenberg 13, statt.

Weitere Informationen zum diesjährigen STeP-Kongress und das Anmeldeformular: www.step.fh-stralsund.de.

P + R am Rügendamm

Seit dem 01. Juni (Freitag) nimmt die Hansestadt Stralsund den Park and Ride- (P+R-) Platz in Betrieb. Er befindet sich auf einer Teilfläche des ehemaligen Parkplatzes der Volkswerft in Höhe "Schwarze Kuppe" in unmittelbarer Nähe zum Rügendamm.

"Durch das Angebot werden 165 Stellplätze geschaffen.", so Alexander Badrow von der zuständigen Abteilung Straßen und Stadtgrün des Bauamtes.

Direkt vor dem Parkplatz befindet sich die Bushaltestelle der Linie 2. In zehn Minuten Fußweg ist auch die Haltestelle "Frankendamm Kreuzung" zu erreichen, von der zusätzlich die Linien 3 und 6 abfahren.

So ergibt sich in den wesentlichen Zeiten von Montag bis Freitag von 6:00 bis 16:00 Uhr eine maximale Wartezeit von 15 Minuten, "die in der Regel sogar deutlich darunter liegt.", ergänzt Badrow.

Ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ergibt sich ein Takt, der zwischen 10 und 30 Minuten liegt.

Vor Ort geben Mitarbeiter Hilfestellungen zur Nutzung der Busse. Außerdem verteilen sie Informationsmaterial der Tourismuszentrale.

Nutzer des P+R können das Parkticket für 3,- € an beiden Haltestellen beim Busfahrer kaufen. Hierfür können bis zu fünf Personen den Nahverkehr der Hansestadt Stralsund den ganzen Tag nutzen.

Zu den großen Veranstaltungen, wie Wallensteintage, Tag des offenen Denkmals, Lange Nacht des offenen Denkmals und zum Theater auf der Seebühne richtet der Nahverkehr einen Sonderfahrplan ein.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister
PF 2145 18408 Stralsund Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de